

Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)
(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 24. Februar 2015¹,

beschliesst:

Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt
geändert:

Anhang: Gebührentarif
(§ 1)

Ansatz/Fr. Beurkun-
dungs-
gebühren
siehe Ziff.:

A. Grundstückswesen

Ziff. 1–2.1 unverändert.

2.2 Eigentum

2.2.1	Eigentumsänderung im Allgemeinen vom Verkehrswert mindestens	1‰ 100	1.1.1, 4.1, 4.4.2
-------	--	-----------	----------------------

Ziff. 2.2.2–2.2.3.2 unverändert.

2.2.4	Eigentumsänderung an Bauten als Folge der Aufnahme eines Baurechts oder der Löschung eines aufgenommenen Baurechts vom Verkehrswert mindestens	1‰ 100	1.1.1
-------	--	-----------	-------

Ziff. 2.2.5 und 2.2.6 unverändert.

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.7 Eigentumsänderung infolge Einbringen eines Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis, Übernahme eines Grundstücks durch einen Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder Austritt eines Gesamthänders vom Verkehrswert berechnet von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil mindestens	1‰ 100	

Ziff. 2.2.8–2.2.11 unverändert.

2.3 Grundpfandrechte

2.3.1 Eintragung und Erhöhung eines Grundpfandrechts jeder Art von der Pfandsumme mindestens	1‰ 100	1.2.1
2.3.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zulasten des gleichen Pfandes		1.2.2
– vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt pro neues Pfandrecht mindestens	1‰ 100	
– wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt pro neues Pfandrecht	100	
2.3.3 Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens höchstens 1‰ der Pfandsumme	0,75‰ 50	1.2.4

Ziff. 2.3.4–Ziff. 14 mit Titel B und C sowie Bezeichnung der Spalten unverändert.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl 2015-07-24](#)).

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 6. Juli 2015 der Notariatsgebührenverordnung (Reduktion der Grundbuchgebühren) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABl 2016-07-01](#)).

22. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABl 2015-03-06](#).